



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 20 Pfennig, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Machtproben (IV). — Aus der Reichsversicherungsordnungs-Kommission. — Feuilleton: Belehrung über die ersten Anzeichen beginnender Lungenschwindsucht und Mahnung zu deren Beachtung. — Tarif-Schiedsgericht Leipzig. — Aus dem Genossenschaftsleben. — Literatur. — Abtressenveränderungen. — Abrechnungen. Beilage: Aus dem bürgerlichen Recht. — Korrespondenzen (Mugsburg, Berlin, Nürnberg-Fürth). — Rundschau. — Versammlungskalender. — Briefkasten.

## Mitteilungen des Verbands- Vorstandes.

Am 1. Januar 1911 tritt das neue Statut in Kraft.

Von da an beträgt

Einschreibegeld und Beitrag:	
in der 1. Klasse . . .	20 Pfg
" 2. " . . .	30 "
" 3. " . . .	40 "
" 4. " . . .	50 "
" 5. " . . .	60 "

Die Mitglieder aller Klassen, die nicht bis Sonnabend, den 31. Dezember 1910, die 52. Woche mit den jetzt gültigen Beitragsmarken besetzt haben, müssen die am 1. Januar 1911 noch vorhandenen Restwochen mit der ab 1. Januar 1911 gültigen Beitragsmarkte besetzen. Die 25 Pfennig-Marken werden eingezogen.

Unsere Ortskassierer werden ersucht, die bei den Vertrauenspersonen, Druckerei- und Hauskassierern vorhandenen 25 Pf.-Marken spätestens bis zum 31. Dezember 1910 einzuziehen.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Paula Fiedle, Vorstehende.

## Machtproben.

IV.

Regierung und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Heute ist es ein unbestrittenes Recht der Gewerkschaften, bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Interesse der Arbeiterschaft mitzuwirken. Die Unternehmer sowohl wie die Regierung haben sich darin fügen müssen. Sie taten es nicht ohne Kampf und tun es jetzt auch nur widerwillig.

Dem Bestreben des Unternehmertums, den wachsenden Einfluß der Gewerkschaften auszuschaufen, ist die Regierung im wohlverstandenen Interesse der bestehenden Klassen beigeprungen. Sie hat die Versuche der Arbeiterfeinde unterstützt, die darauf hinausliefen, die gewerkschaftlichen Kämpfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen als bloße Machtproben hinzustellen und die öffentliche Meinung zuungunsten der kämpfenden Arbeiter zu beeinflussen. Es gelang aber trotzdem den Gewerkschaften, an Einfluß zu gewinnen und immer weitere Kreise zu sich heranzuziehen. Aber die Regierung begnügte sich

nicht damit, die gewerkschaftlichen Kämpfe in Verruf zu bringen — sie setzte ihre ganze Kraft daran, die Gewerkschaften gänzlich zu vernichten. Damit unterstützte sie wiederum die Bestrebungen der bestehenden Klassen, die denselben Zweck verfolgten — nur um die uneingeschränkte und schamlose Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft aufrechtzuerhalten. Damit dokumentierte die Regierung aber auch die einseitige Wahrnehmung der Interessen der bestehenden Klassen.

Als es sich für die Regierung darum handelte, das Ausnahmegesetz gegen die moderne Arbeiterbewegung aufrechtzuerhalten, da mußten die Gewerkschaften daran glauben — so unbedeutend sie auch sein mochten, weil ihnen damals noch das gemeinsame Band, die großen Massen und die bedeutenden Mittel fehlten. Doch die industrielle Entwicklung und das erwachende Klassenbewußtsein des Proletariats schritten über das brutale Machtmittel der Regierung hinweg — die Machtprobe der Regierung als Vertretung der bestehenden Klassen brach in sich zusammen. Die Gewerkschaften erkämpften sich bald eine Stellung im öffentlichen Leben, aus der sie nicht mehr verdrängt werden konnten. Deshalb mußten in der Folgezeit alle Maßnahmen der Regierung gegen die Arbeiterbewegung scheitern — mochte es sich um Unterdrückungsversuche oder um auf Abberdung berechnete soziale Reformen handeln.

Wenn nun auch die Gewerkschaften sich Anerkennung zu verschaffen wußten, wenn selbst die Regierung dazu übergeht, die Vertreter der organisierten Arbeiterschaft über soziale Fragen und Aufgaben zu hören, wenn selbst die Regierung bei gewaltigen wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit die Rolle des unparteiischen Vermittlers übernommen hat, so liegt doch für das organisierte Proletariat nicht die geringste Veranlassung vor, sich in Vertrauen zu wiegen. Nach wie vor ist und bleibt das Proletariat auf sich selbst, auf seine eigene Kraft: die Organisation angewiesen.

Die Gewerkschaften werden nicht deshalb respektiert und ihre Berechtigung wird nicht deshalb anerkannt, weil etwa Unternehmertum und Regierung zur sozialen Einsicht gelangen — nein, das geschieht nur, weil sie aus eigener Kraft zum mitbestimmenden Faktor wurden, weil die arbeitenden Klassen hinter ihnen stehen und weil sich alle auf die Unschädlichmachung der Gewerkschaften berechneten Mittel als unwirksam herausgestellt haben. Unternehmertum und Regierung müssen mit den Gewerkschaften rechnen — widerwillig zwar, doch sie müssen. Beide Teile werden fortfahren, die Entwicklung der Gewerkschaften zu erschweren, jede passende und unpassende Gelegenheit wird von den Arbeiterfeinden gegen die Arbeiterbewegung nach Möglichkeit ausgenutzt — auch in Zukunft. Was ist ein schlagender Beweis dafür; die Anlagenschrift spricht von dem unbedeutenden lokalen Streik bei der Kohlenfirma Kupfer u. Co. als von einer Machtprobe des Transportarbeiterverbandes. Der

provokatorische Arbeitswilligensschuß und die Methode der Polizei begünstigen Strafenstrawalle, für die die Gewerkschaften verantwortlich gemacht werden sollen und die dem Verlangen der Arbeiterfeinde nach neuen Ausnahmegesetzen den Schein der Berechtigung geben müssen.

Bei aller Anerkennung der Gewerkschaften gehen die organisierten Unternehmer daran, es zu immer gewaltigeren wirtschaftlichen Kämpfen kommen zu lassen. Bei aller Anerkennung der Gewerkschaften sieht die Regierung ihre Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen des Besitzes und des Kapitals — droht die Gefahr neuer Ausnahmegeetze wider das organisierte Proletariat. Was hat schließlich die Arbeiterschaft von einer Regierung zu erwarten, die den streifenden Vergleuten in Mansfeld Maschinengewehre entgegenstellt, die mit der schwärzesten Reaktion durch Dick und Dünn geht, die für die Opfer einer volksfeindlichen indirekten Steuerpolitik keine Mittel übrig hat und für die die Tätigkeit der Gewerkschaften im Grunde nur eine verheerende und Unzufriedenheit erzeugende ist? Die beschriebenen Ansätze zur Besserung, die auch nur im Reichsamt des Innern zur Geltung kommen — Vermittlung bei bedeutenden wirtschaftlichen Kämpfen, Anhören von Arbeitervertreter, Arbeiterstatistik — fallen dem Gesamtbild gegenüber nicht oder wenig ins Gewicht.

Die Gefahr, daß es die Regierung erneut zu Machtproben kommen lassen wird, ist keineswegs als beseitigt anzusehen. Die Gefahr wächst mit der Reaktion. Aber so wenig die Gewerkschaften Grund haben, die Machtproben des organisierten Unternehmertums zu fürchten — so nahm beispielsweise der Zentralverband des Metallarbeiterverbandes den von den Metallindustriellen angebotenen Niesenkampf an — so wenig haben sie Grund, etwa kommende Machtproben der Regierung zu fürchten. Ausnahmegeetze sind ebensowenig dazu angetan, den Einfluß der Gewerkschaften auszuschaufen und die Gewerkschaften zu vernichten, wie die Niesenaussperrungen des organisierten Unternehmertums. Die Regierung würde auch nur das gerade Gegenteil des Gewollten erreichen: die Erweckung der Klassen-solidarität von Millionen Proletarier. Es dahin kommen zu lassen, ja gar einen Sturm der Enttäuschung und des Unwillens herauf zu beschwören, wird sich die Regierung allem Anschein nach wohl hüten. Gibt sie aber den Wünschen der Scharfmacher, nach neuen Ausnahmegeetzen, nach, dann hat sie die Folgen zu tragen.

## Aus der Reichsversicherungs- ordnungs-Kommission.

Berlin, den 1. Dezember 1910.

Bei der Beratung der Invalidenversicherung in der zweiten Lesung bemühten sich die sozialdemokratischen Abgeordneten in erster Linie, eine Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Da ihre bisherigen Versuche, die einen planmäßigen

Ausbau der Versicherung nach dieser Richtung hin erstreben, abgelehnt waren, so versuchten sie, wenigstens bei den wichtigsten Punkten die notwendigen Verbesserungen zu erreichen. In erster Linie kam hier in Betracht die Notlage der Besizer von Invaliden- und Altersrenten während einer Krankheit. Die Renten sind so gering, daß davon die Rentenempfänger unmöglich den verhältnismäßig hohen Betrag für die Krankenversicherung zahlen können. Aus diesem Grunde verlieren sie ihren Anspruch an die Krankenkasse auf Krankenpflege, d. h. auf ärztliche Hilfe und die von den Ärzten verschriebenen Heilmittel. Ebensovienig aber können sie während der Krankheit von ihrer geringen Rente Arzt und Apotheker bezahlen. Die Folge hiervon ist, daß sie während einer Krankheit den Armenarzt und auch sonst noch die Armenpflege in Anspruch nehmen müssen.

Die Sozialdemokraten beantragten daher, daß denjenigen Rentenempfängern, die keinen Anspruch auf Krankenpflege an eine Krankenkasse haben, die Krankenpflege von der Invalidenversicherung gewährt werden muß. Gegen die Berechtigung dieses Antrages konnten weder die Vertreter der Regierung noch die bürgerlichen Parteien eine Einwendung machen. Sie wiederholten aber das alte Lied, daß durch eine derartige Aufwendung die Kosten der Versicherung bedeutend vergrößert werden würden und daß das deutsche Reich eine solche Last ganz unmöglich tragen könnte. Diese Begründung schlug bei den bürgerlichen Parteien durch. Selbst das Zentrum stimmte in den Zammerruf über die hohen Kosten der Versicherung ein und so kam es, daß auch dieser Antrag der Sozialdemokraten gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und des Polen abgelehnt wurden.

Eine weitere Erhöhung der Leistungen beantragten die Sozialdemokraten bei der Festsetzung der Renten für die Hinterbliebenen, also für die Witwen und Waisen der verstorbenen Arbeiter. Bekanntlich sind diese Bezüge noch weit geringer als die Renten, die den Hinterbliebenen der Arbeiter auf Grund der Unfallversicherung zustehen. Sie betragen durchschnittlich für die arbeitsfähigen Arbeiterwitwen 30 bis 40 Pf. pro Tag und Kopf. Dagegen haben diejenigen Witwen und Waisen, deren Ernährer durch einen Betriebsunfall den Tod erlitten hat, Anspruch auf eine Rente von je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, zusammen bis zu 60 Prozent des Arbeitsverdienstes. Die Sozialdemokraten vertraten die Ansicht, daß es

ganz unberechtigt sei, diejenigen Witwen und Waisen, deren Ernährer nicht durch einen Betriebsunfall dahin gerafft worden sind, noch schlechter zu stellen als die Witwen und Waisen, die ihre Entschädigung von der Unfallversicherung bekommen. In beiden Fällen ist den Arbeiterfamilien der Ernährer entzogen worden. Und oft genug ist auch der Arbeiter, der einer gewöhnlichen Krankheit und nicht einem Betriebsunfall erlegen ist, bereits durch seine Arbeit so aufgerieben gewesen, daß der Tod die Folge dieser Schwäche war und demgemäß einen guten Teil auf die Ausbeutung durch die heutige Erwerbsarbeit zurückgeführt werden muß. Daher forderten die Sozialdemokraten, daß auch die Hinterbliebenenversicherung die Renten für die Witwen und Waisen genau so bemessen soll, wie die Unfallversicherung, daß also jedem der Hinterbliebenen eine Rente von 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, zusammen aber höchstens 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes ausbezahlt wird. Auch dann ist ja die Rente eine noch sehr geringe, jedoch wäre sie bedeutend höher gekommen als nach der Regierungsvorlage. Ueberdies beantragten die Sozialdemokraten, daß die Witwenrente wie bei der Unfallversicherung allen Witwen gewährt werden soll, während die Vorlage der Regierung die Witwenrente der Hinterbliebenenversicherung nur denjenigen Witwen zugestehen wollte, die bereits invalide im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes, also so gut wie ganz arbeitsunfähig sind. Die Regierungsbetreiber glaubten ein ganz besonders durchschlagendes Argument gegen diese Forderungen vorbringen zu können, indem sie ausrechneten, wie viel Hunderte von Millionen nötig seien, um all die Forderungen der Sozialdemokraten auf diesem Gebiete zu erfüllen. Das Ergebnis war, daß die Beiträge für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durchschnittlich auf 60 Pf. erhöht werden müssen, während sie nach dem Regierungsentwurf 28 Pf. betragen. Auch diese Ausrechnung machte auf die bürgerlichen Parteien einen sehr großen Eindruck. Die Herren betrachteten es offenbar für ganz ausgeschlossen, daß derartige „große Ausgaben“ für die Arbeiter jemals gemacht werden könnten. Die Sozialdemokraten dagegen erklärten, daß unter allen Umständen diese Ausgaben geleistet werden müßten, um die Witwen und Waisen der Arbeiter gegen die schlimmste Not sicher zu stellen. Die Sätze, welche die Regierungsvorlage vorschlägt, seien so gering, daß davon unmöglich eine Arbeiterfamilie existieren könne. Ja, sie seien

aus diesem Grunde geradezu als eine Verhöhnung der Arbeiter aufgefaßt worden. Und die Parteien, die für Militarismus, Marinismus und Kolonialpolitik jedes Jahr viele Hunderte von Millionen Mark bewilligen und die dem arbeitenden Volke durch den Zollwucher geradezu riesige Lasten auferlegen, die hätten keinen Grund, die Beiträge von 60 Pf. pro Woche für jeden Arbeiter als unerschwinglich hinzustellen, wenn es sich um einen wirklichen Fortschritt für die Arbeiterschaft handelt. Aber auch hier war das Ende vom Lied, daß die Anträge der Sozialdemokraten gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und des Polen abgelehnt wurden.

Leider begnügten sich die bürgerlichen Parteien nicht damit, die notwendigen Verbesserungen abzulehnen, sondern sie haben sogar die Leistungen der Invalidenversicherung in einem sehr wesentlichen Punkte verschlechtert. Bekanntlich gewähren die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung an solche Personen, die durch ein Heilverfahren entweder vor der Invalidität bewahrt werden oder ihre Arbeitskraft wieder erlangen können, die Mittel zum Besuche von Bädern, Heil- und Erholungsanstalten. Dies ist schon vielen Arbeitern zugute gekommen, die an der Lungenanschuldung, an Rheumatismus, Herzkrankheiten usw. leiden. Allerdings leisten nicht alle Versicherungsanstalten gleich viel in dieser Beziehung. Denn diese Leistung ist den Versicherungsanstalten nur als ein Recht, aber nicht als eine Verpflichtung auferlegt. Die Folge davon ist, daß einzelne Versicherungsanstalten nur einen kleinen Bruchteil ihrer Einnahmen für diese Zwecke verwenden, andere dagegen einen erheblichen, bis zu 30 Prozent. Die Konservativen beantragten nun, daß die Bewilligung für diese Zwecke, soweit sie 7 Prozent der gesamten Einnahmen an Beiträgen überschreiten, vom Reichsversicherungsamt genehmigt werden müssen. Die Sozialdemokraten wiesen den großen Nutzen nach, den gerade diese Ausgaben für die Arbeiter haben. Selbst der Abgeordnete Dr. Mugdan bestätigte, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung gerade diese Leistungen als die wichtigsten und wertvollsten der Invalidenversicherung geschätzt wurden. Von diesem Gesichtspunkt aus wandten sich die Sozialdemokraten mit aller Entschiedenheit dagegen, daß den Versicherungsanstalten die Hände gebunden werden für den weiteren Ausbau dieser Leistungen. Die Regierungen traten für den konservativen Antrag, der fraglos bestellte Arbeit war, deshalb ein, weil es notwendig sei, den übertriebenen Luxus einzelner Versicherungsanstalten auf diesem Gebiete zu verhindern, da

## Belehrung

### über die ersten Anzeichen beginnender Lungenanschuldung und Mahnung zu deren Beachtung.

Die Lungenanschuldung ist eine der am weitesten verbreiteten Krankheiten. Eine außerordentlich große Zahl von Menschen fällt ihr alljährlich zum Opfer.

Da diese Krankheit, vorausgesetzt, daß rechtzeitig dagegen eingeschritten wird, in der Regel heilbar ist, so würden solcher Opfer viel weniger sein, wenn die Erkrankten ihr Leiden schon im ersten Anfang erkennen und alsdann die zum Zwecke der Heilung erforderlichen Maßnahmen ergreifen würden. Um dies zu ermöglichen, dazu soll die folgende Belehrung dienen.

1. Im Allgemeinen kündigt sich beginnende Lungenanschuldung durch Husten an. Zwar hat keineswegs jeder Mensch, der hustet, Lungenanschuldung; Husten ist vielmehr eine Begleiterscheinung jeder Erkältungskrankheit, sowie mancher anderer Krankheiten der Lungen und der übrigen Atmungsorgane. Es braucht deshalb noch nicht jeder, der einmal von Husten befallen wird, in Sorge zu geraten, daß er mit Lungenanschuldung behaftet sei.

Wer aber bei jeder Gelegenheit zu Husten neigt, und zwar zu Husten, der trotz angewandter Vorsicht wochenlang anhält, oder wer dauernd den Reiz zu trockenem Husten oder dauernd die Reizung zur Heiserkeit hat, der soll der Sache fogleich vollste Aufmerksamkeit schenken.

Dies gilt besonders dann:

Wenn sich neben solchem Husten die Neigung zu leichterem Ermatten oder eine früher ungewohnte Kurzluftigkeit bei der Arbeit oder beim Treppensteigen einstellt;

Oder wenn Schmerzen und Stiche bald in der Brust, bald zwischen den Schulterblättern auftreten;

Oder wenn Verlust des Appetits oder trotz guter Speisenaufnahme erhebliche Abnahme des Körpergewichts bemerkbar wird;

Oder wenn der Körper während des Schlafes leicht in Schweiß gerät oder sich Abends leicht Fieberdauer einstellen;

Oder wenn Auswurf — auch ohne viel Hustenbeschwerden — hinzutritt;

Oder wenn dem Auswurfe irgend welche Mengen Blutes, mögen sie auch noch so gering sein, beigemischt sind. —

Das alles sind Merkmale, welche auf das Vorhandensein einer beachtenswerten Lungenkrankheit hinweisen.

Da die Lungenanschuldung auch oft mit einer Lungenblutung beginnt, ohne daß der Kranke vorher erheblich von Husten gequält ist, und ohne daß er verhindert gewesen wäre, seiner Beschäftigung nachzugehen, ist jedes Blutspucken als eine ernste Krankheitserscheinung zu behandeln.

2. Erhöhte Bedeutung gewinnen diese Erscheinungen bei Personen mit schwächlichem Körper.

Die Schwäche des Körpers kann angeboren sein.

Personen, deren Eltern bereits an einer Lungenkrankheit gelitten hatten, sind oft mit solcher angeborenen Schwäche behaftet; aber auch bei solchen Personen trifft dies nicht selten zu, deren Eltern mit einer anderen, den Körper aufreibenden Krankheit, wie z. B. Krebs, behaftet waren, oder dem Trunke ergeben waren.

Eine Schwächung des Körpers, die das Eintreten der Lungenanschuldung befördert, kann aber auch später erworben werden. Jede Krankheit, die eine längere Zeit währt, schwächt den Körper; es gibt aber eine Anzahl von Krankheiten, die besonders leicht Lungenanschuldung im Gefolge haben. Dahin gehören von Erkrankungen der Lungen und sonstigen Atmungsorganen: Grippe, Rippenfellentzündung, jede Art von Katarren und Lungenentzündung; von anderen Krankheiten besonders: langandauernde Magen- und Darmkatarre, Mehltyphus, Scharlach, Masern und Keuchhusten, sowie alle Skrophulösen Leiden (Drüsenanschwellungen und Augenentzündungen).

Auch das Wochenbett läßt in manchen Fällen die Neigung zur Lungenanschuldung zurück.

Eine Schwächung des Körpers und mit solcher die Neigung zur Erkrankung an Lungenanschuldung wird außer durch Krankheit aber auch durch eine Reihe anderer Ursachen hervorgerufen. Als solche sind besonders hervorzuheben:

dadurch die finanzielle Sicherheit der Versicherungsanstalten untergraben würde. Bezeichnend war es, daß sie sich gegen einen Antrag des Abgeordneten Dr. Mugdan erklärten, nach dem das Reichsversicherungsamt nur dann die höheren Ausgaben für Heilzwecke beistanden darf, wenn dadurch die finanzielle Sicherheit der Versicherungsanstalt gefährdet wird. Die bürgerlichen Parteien beriefen sich wieder bei dieser Gelegenheit auf ihr gutes Herz und stellten es so hin, als ob sie einzig und allein aus Sorge für die finanzielle Sicherheit der Versicherungsanstalten dem konservativen Antrag zustimmen wollten. Aber auch sie stimmten gegen den Antrag des Abgeordneten Mugdan, so daß dieser abgelehnt wurde. Die Nationalliberalen hatten den Antrag eingebracht, daß das Reichsversicherungsamt bei der Prüfung der Ausgaben für Heilzwecke die Leistungsfähigkeit der einzelnen Berufsgenossenschaften berücksichtigen soll. Die Regierungsvertreter hoben hervor, daß der Antrag keine praktische Bedeutung haben würde. Darauf erhob sich der Zentrumsabgeordnete Fleischer und erklärte, gerade deshalb, weil der Antrag keine praktische Bedeutung habe, weil er unschuldig sei, müßte der Antrag angenommen werden. Den anderen Zentrumsabgeordneten und selbst den Antragstellern war diese Offenheit sehr unangenehm. Sie versicherten, daß sie dem Antrag eine größere Bedeutung beilegen. Wie diesem Zusatz wurde denn auch der konservative Antrag angenommen.

### Tarif-Schiedsgericht Leipzig.

Zur Verhandlung steht eine Klage einer im dreijährigen Lehrkontrakte stehenden Anlegerin gegen eine Firma auf Herausgabe des zu Unrecht einbehaltenen Arbeitsbuchs, sowie Zahlung des dadurch entstehenden Schadens — pro Tag 2 Mk., bis zur Aushändigung des Arbeitsbuchs. — Ferner auf Auszahlung der nach beendeter Lehrzeit zu zahlenden Prämie von 30 Mk. Die Firma erhebt Gegenklage auf Erfüllung des Lehrverhältnisses.

**Satzbestand:** Die Anlegerin ist am 21. April 1908 bei der Firma eingetreten und hat unter Beitritt ihrer Mutter am 22. April 1908 einen Lehrvertrag mit der Firma abgeschlossen. Dieser Lehrvertrag setzt die Lehrzeit auf zwei Jahre fest und bestimmt weiter, daß die Ausbildung als Anlegerin beginnen soll, wenn die Lernende mindestens sechs Monate in der Bücherei oder im Maschinensaal mit den daselbst vorkommenden Arbeiten beschäftigt worden ist.

Dampfe, feuchte, des. Sonnenlichts entbehrende Wohnungen, mangelhafte oder unzureichende Ernährung;

Beschäftigungsarten, bei denen eine starke Staubentwicklung verursacht wird.

Außerdem gilt dies in besonderem Grade auch von dem reichlichen Genuß geistiger Getränke (Schnapstrinker gehen in außerordentlich großer Anzahl an Lungenschwindsucht zu Grunde).

3. Allen Personen, welche die unter 1. beschriebenen Erscheinungen an sich wahrnehmen, und zumal solchen, die sich bei eingehender Ueberlegung sagen müssen, daß die eine oder die andere der unter 2. bezeichneten Voraussetzungen, welche der Lungenschwindsucht im Körper den Weg ebnen, bei ihnen vorliegt, ist auf das Dringendste anzuraten, einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Sie dürfen damit nicht zögern, bis die Erscheinungen der Krankheit sie hinlänglich und kraftlos machen. Hat die Lungenschwindsucht den Körper erst in diesem Maße überwältigt, so ist Genesung nur schwer, in vielen Fällen gänzlich zu erreichen.

Also nochmals: gleich beim Ausbrechen derartigen Anzeichen, die auf den Beginn der Erkrankung an Lungenschwindsucht schließen lassen, ist ärztlicher Rat einzuholen! Sorgloses Auserachtlassen der Anfangsercheinungen der Krankheit kostet alljährlich vielen Tausenden Genesung und Leben!

Im Anschluß an das Gesagte soll noch darauf hingewiesen werden, daß die Vernichtung

Nach vertragsgemäß vollendeter Lehrzeit soll die Beklagte ferner eine Prämie von 30 Mk. bar ausgezahlt erhalten. Die vertragsgemäße Lehrzeit wäre nun am 22. April 1910 abgelaufen. Am 29. Dezember 1909 hat die Firma an die Mutter der Beklagten geschrieben, es seien Neuerungen in Ansehung der Lehrverträge mit dem weiblichen Hilfspersonal eingetreten. Es müsse deshalb ein Zusatz zu dem Lehrvertrag gemacht werden. Dieser Zusatz habe zu lauten:

„Da Ihre Tochter M. zur Zeit das 16. Lebensjahr überschritten hat, dauert die Lehrzeit zur Ausbildung als Anlegerin noch ein Jahr von Ostern 1910 ab gerechnet fort und erhöht die Lernende einen Lohn wie im § 5 letzten Absatz vorgesehen.“

Die Mutter hat der Firma am 12. Januar 1910 mitgeteilt: „Ich teile Ihnen mit, daß meine Tochter noch ein Jahr in Ihrer Arbeit bleiben soll.“ Auf Grund des Vertrages hat die Lernende zunächst 1½ Jahr lang in der Bücherei und im Maschinensaal leichtere Arbeiten verrichtet. Am 1. April ist sie als lernende Anlegerin an die Maschine gestellt worden.

Am Donnerstag, den 27. Oktober 1910, hat die Beklagte einen höheren Lohn gefordert und als dieser ihr verweigert wurde, das Lehrverhältnis gekündigt. Am 5. November 1910 ist sie aus der Arbeit getreten.

Die klagende Firma hat die Kündigung nicht anerkannt, weil sie die Beklagte durch den Vertrag vom 22. April 1908 und die Verlängerungserklärung vom 12. Januar 1910 noch bis zum 31. März 1911 für gebunden erachtet. Die klagende Firma ist ferner der Meinung, daß die Beklagte noch nicht als perfekte Anlegerin gelten könne, einmal, weil sie erst seit dem 1. April 1910 ständig mit Anlegen beschäftigt wird, dann aber auch, weil sie sich zu unachtsam und zu wenig ernst bei der Arbeit zeigte. Die klagende Firma hat das Arbeitsbuch der Beklagten deshalb am 5. November 1910 innebehalten. Die Firma hat auf Grund dieses Sachverhalts beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Arbeit als lernende Anlegerin bis zum 31. März 1911 fortzusetzen.

Die Beklagte beantragte dagegen:

- a) ihr das Arbeitsbuch herauszugeben,
- b) für jeden Tag Arbeitslosigkeit seit dem 7. November 1910 ihr zwei Mark Schadenersatz zu zahlen,
- c) 30 Mark Prämie gemäß § 6 des Lehrvertrages zu zahlen.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Beklagte geltend, daß nach § 12 Absatz 2 der Leipziger Bestimmungen ihr Lehrverhältnis längst

des Auswurfs von Lungenschwindsüchtigen wichtig ist. Selbst der Auswurf von Personen, welche der Lungenschwindsucht nur verdächtig sind, ohne daß die Krankheit bei ihnen nachgewiesen ist, muß unschädlich gemacht werden.

Der Auswurf darf deshalb nicht auf den Boden der Wohnung oder der Arbeitsräume oder sonstiger Zimmer, auch nicht auf Straßen und Wegen entleert werden. Ebenjowenig darf in Taschentücher gespuhkt werden. Zur Aufnahme des Auswurfs sollen nur mit Wasser halb gefüllte Spudnäpfe oder kleine, besonders dafür eingerichtete Flaschen verwannt werden. Diese Gefäße müssen täglich ausgepült werden. Der Inhalt der Spudnäpfe und Flaschen ist, wenn sich dazu die Gelegenheit bietet, durch Feuer zu vernichten, wenn das aber unausführbar ist, vorsichtig in den Abort zu schütten.

Wenn diese Vorsichtsmaßregeln betreffs des Auswurfs beachtet und auch sonst in allen Stücken peinliche Sauberkeit in den Räumen, welche Lungentränke benutzen, bewahrt wird, so ist die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auf gesunde Personen sehr gering und die Lungentränke brauchen alsdann nicht liebloß gemieden zu werden. Aber die Beobachtung der angeführten Maßnahmen ist für den Verkehr lungentränkter Personen mit anderen unerlässlich und darum müssen es sich die Lungentränke selbst mit Sorgfalt anlegen sein lassen, sie in Anwendung zu bringen.

beendet gewesen sei, als sie die Kündigung am 27. Oktober 1910 aussprach.

Die Beendigung des Lehrverhältnisses sei also eine rechtmäßige gewesen. Deshalb hätte man ihr das Arbeitsbuch nicht vorenthalten dürfen.

Außerdem hätte sie am 7. November bei einer anderen Firma zu einem Wochenlohn von 12 Mk. Beschäftigung als Anlegerin gefunden. Diese Firma habe sich durch den Fernsprecher bei der klagenden Firma erkundigt und erfahren, daß das Arbeitsbuch wegen eines angeblichen Kontraktbruches innebehalten wurde. Deshalb sei sie wieder entlassen worden. Die klagende Firma hat ihren Lehrvertrag für tarifmäßig erachtet und ist der Meinung, daß auch die Verlängerung bis zum 31. März 1911 nicht gegen die Tarifvorschriften verstößt.

Die Klägerin hat ferner bestritten, daß die Beklagte zu einem Wochenlohn von 12 Mk. eine feste Beschäftigung als Anlegerin gefunden hätte.

**Entscheid und Begründung:** Das Schiedsgericht hatte sich erneut mit der Frage zu beschäftigen, welche Bedeutung dem § 12 der Leipziger Bestimmungen zukommt. Schon in dem Schiedssprüche vom 15. August 1910 war die Frage geprüft worden, ob der Tarifvertrag auch für Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren gelte. Die Frage ist zweifelhaft. Einmal spricht für die Anwendung des Tarifvertrages der Umstand, daß die Anlage 2 zu den Allgemeinen Bestimmungen in ihrer Gruppeneinteilung Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahre anführt. Dagegen scheint zu sprechen, daß in den Leipziger Bestimmungen Lohnsätze für Arbeiter im Alter unter 16 Jahren nicht ausgeworfen sind. Bei den Berliner Verhandlungen vom 16. November 1908 hat auf Seite 12 der darüber abgesetzten Niederschrift Herr Kommerzienrat Hagenstein erklärt, daß es für jugendliche Arbeiterinnen keinen Tarif gebe, daß die Arbeitgeber mit den jugendlichen Arbeiterinnen machen könnten, was sie wollten. Er hat ferner erklärt, daß er von der Annahme ausginge, daß jugendliche Arbeiter in den Hilfsarbeiterverband nicht aufgenommen würden. Diese Auffassung hat ihm Frau Paula Tiede als zutreffend bestätigt. Dann heißt es in der Niederschrift weiter unten: „Die Frage, ob die Allgemeinen Bestimmungen nur für Leute über 16 Jahren gelten sollten, wird als nicht zur Verhandlung stehend, offengelassen. Dagegen wird bestimmt, daß eine über das zweite Jahr hinausgehende Verpflichtung nicht dem Tarif entspricht.“

Ferner ist am 16. November 1908 in Berlin beschlossen worden: „Lehrverträge dürfen ohne Rücksicht auf das Alter der Lernenden nur auf ein Jahr abgeschlossen werden.“

Das Schiedsgericht hatte sich hiernach zu fragen, ob die statthafte Lehrfrist vom Eintritte in das Arbeitsverhältnis oder von der Verbildung des 16. Lebensjahres ab zu rechnen sei.

Die Meinungen der Schiedsrichter waren geteilt. Ein Teil der Schiedsrichter wollte die Lehrzeit vom Beginne des Arbeitsverhältnisses ab rechnen. Der größere Teil hielt an der Auffassung fest, die schon in dem Schiedssprüche vom 15. August 1910 ausgesprochen ist, und legte die Meinung zu Grunde, daß das Jahr, von dem § 12 Absatz 2 der Leipziger Bestimmungen redet, von der Erreichung des 16. Lebensjahres an zu rechnen sei. Für die Entscheidung über den gegenwärtigen Rechtsfall war aber diese Meinungsverschiedenheit der Schiedsrichter nicht von Ausschlag. Denn mag man nun der einen oder der anderen Ansicht folgen, man kommt zu dem Ergebnis, daß am 27. Oktober 1910 die Beklagte nicht mehr durch den Lehrvertrag gebunden und an der Kündigung verhindert war. Sie ist am 29. Juli 1893 geboren, hatte also am 29. Juli 1910 ihr 17. Lebensjahr erreicht. An diesem Tage war also die Jahresfrist abgelaufen. Demgemäß stand es ihr frei, zu kündigen. Das Verlangen der klagenden Firma auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses war also nicht anzuerkennen. Der Umstand, daß die Beklagte durch ihre Mutter mit der klagenden Firma am 12. Januar 1910 eine Verlängerung des Lehrverhältnisses bis zum 31. März 1911 ausdrücklich und schriftlich vereinbart hat, kann der Klage nicht aufhelfen. Denn

diese Vereinbarung erweist sich nach der Meinung des Schiedsgerichts als tarifwidrig und entbehrt deshalb der verbindlichen Kraft.

Da also die Beklagte mit dem 5. November 1910 ihr Arbeitsverhältnis rechtmäßig löste, so mußte ihr die klagende Firma an diesem Tage das Arbeitsbuch gemäß § 107 der Gewerbeordnung auszuhändigen. Gemäß § 112 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist die Beklagte berechtigt, wegen der nicht rechtzeitigen Aushändigung des Arbeitsbuches von der klagenden Firma eine Entschädigung zu verlangen. Der Betrag dieser Entschädigung konnte vom Schiedsgericht ohne Beweiserhebung nicht festgestellt werden. Deshalb hat es den Schadenersatzanspruch nur dem Grunde nach anerkannt. Es wird der Beklagten freigestanden, die Festsetzung des Betrages zu verlangen, falls sie sich hierüber mit der klagenden Firma nicht in Güte einigt.

Als Folgerung aus der Feststellung, daß die Kündigung am 27. Oktober 1910 tariflich zulässig war, ergibt sich des Weiteren, daß der Beklagten die in § 6 des Lehrvertrages versprochene Prämie von 30 Mk. bezahlt werden muß. Die Beklagte hat ihre Pflicht nach Vertrag und Tarif erfüllt und deshalb Anspruch auf die Prämie. Die klagende Firma ist zwar der Meinung, daß die Prämie erst verdient sein würde, wenn die Beklagte bei ihr bis zum 31. März 1911 ausgedient hätte. Dieser Auffassung konnte das Schiedsgericht nicht beitreten.

Die Entscheidung zu 1 bis 3 wurde einstimmig, die zu 4 gegen eine Stimme gefällt. Infolgedessen war die Berufung an das Tarifamt nicht zuzulassen.

## Aus dem Genossenschaftsleben.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hat bekanntlich eine eigene Verlagsbuchhandlung, die vor allen Dingen die genossenschaftliche Literatur pflegt. Flugblätter, Broschüren und andere Schriften, die sich mit dem Genossenschaftswesen beschäftigen, werden meist in der eigenen Druckerei der Verlagsanstalt hergestellt, außerdem erscheinen in regelmäßigen Zeitabständen die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“, ein für die Verwaltungen der Konsumvereine bestimmtes Blatt, das diese über alle Vorkommnisse unterrichtet und besonders wertvoll durch seine Rechtsbelehrungen ist, die alle auftauchenden Rechtsfragen der unter dem, manchmal recht schwierig auszulösenden Genossenschaftsgesetz stehenden Konsumvereine von juristisch fachmännischer Seite beleuchtet. Des Weiteren erscheint das „Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine“, welches jedesmal ein getreues Abbild des genossenschaftlichen Lebens bietet und gewissermaßen die Geschichte der Konsumgenossenschaften schreibt. Als Drittes erscheint das, gewiß auch vielen Lesern der „Solidarität“ bekannte „Konsumgenossenschaftliche Volksblatt“. Diese monatlich zweimal erscheinende Zeitschrift gilt vor allen Dingen als Agitationsmittel, weniger vielleicht, um Mitglieder zu werben, als die Mitglieder zu Genossenschaftlern zu erziehen. Das „S. V.“ hat sich aus dem früheren „Frauengenosenschaftsblatt“ entwickelt, das am Schlusse des Jahres 1907 annähernd 200 000 Abonnenten zählte, seit Januar 1908 hat es den jetzigen Namen, sein Abonnentenstand ist auf 308 000 angewachsen. Die Ziffer ist für die im Zentralverband organisierte 1 100 000 Konsumanten nicht gerade sehr hoch, sie erklärt sich wohl daher, daß die einzelnen Vereine das Blatt für ihre Mitglieder abonnieren, die meisten bestellen eine geringere Anzahl Volksblätter, als sie Mitglieder zählen, wohl in der Erwartung, daß schließlich doch nicht alle Mitglieder regelmäßig in die Verkaufsstelle kommen und schließlich auch kein so großes Interesse an der Genossenschaftszeitung haben. Manche Konsumvereine halten das Blatt überhaupt nicht, ob nun aus Sparmaßregeln, die hier wohl am wenigsten angebracht wären, oder weil sie die Erziehung ihrer Mitglieder zu Genossenschaftlern nicht für nötig halten, mag dahingestellt sein; zu wünschen wäre dem sehr lehrreichen und dabei

absolut nicht einseitigen Blatte eine recht weite Verbreitung. Was es jetzt ist, soll es nämlich nicht bleiben, es besteht die Absicht, für jeden Unterverband des Zentralverbandes eine besondere Ausgabe des Blattes zu schaffen, was natürlich erst bei einer viel höheren Auflage der Fall sein kann.

Mit dem stetigen Wachstum der Genossenschaften wächst auch die Verantwortlichkeit und der Wirkungsbereich der einzelnen Beamten und Angestellten, sowie der ehrenamtlich tätigen Verwaltungsmitglieder der Genossenschaften. Der Kreis derjenigen, welche von der Pöde aufgedient haben und somit in allen Angelegenheiten der Genossenschaftlichen Bescheid wissen, verringert sich und genügt auch nicht mehr, um alle die nötigen agitatorischen und verwaltungstechnischen Arbeiten auszuführen. Die Genossenschaften wollen darum nach dem Vorbilde der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei eine „Genossenschaftsschule“ errichten, welche fähige Kräfte zum Dienst für die Genossenschaften heranzubilden soll. Zur Zeit ist eine Kommission damit beschäftigt, ähnliche Einrichtungen zu studieren und einen Plan auszuarbeiten, der dem nächsten Genossenschaftstag zur Beratung vorgelegt werden soll. Die Konsumvereine steuern zum Teil schon jetzt Beiträge zu dem „Bildungsfonds“, der später die finanzielle Grundlage der Genossenschaftsschule bilden soll.

Die schöne Elbestadt Dresden ist ein richtiges Probierobjekt für Umsatzeuern. Seit etwa 14 Jahren versucht die Kommune auf alle Art und Weise für Zweiggeschäfte, Warenhäuser und nicht zum wenigsten Konsumvereine eine Umsatzsteuer herbeizuführen und der dortige Konsumverein ist ständig im Kampf gegen diese, fast stets von „Mittelstandsrettern“ ausgehenden Erdrosselungsversuche. Verschiedentlich schon hatte der Rat von Dresden mit ziemlicher Mehrheit die Ausnahmesteuer beschloffen, aber der Landesauschuß, später der Kreisauschuß, hat bisher stets die Zustimmung zu einer derartigen Steuervorlage versagt. Aber die Bedrohungen nehmen kein Ende. Im November hat sich die Stadtverordnetenversammlung wieder einmal mit einer Vorlage beschäftigt, nach welcher Handelsgeschäfte mit 300 000 Mk. Umsatz und mehr eine Umsatzsteuer in der Form zahlen sollen, daß der Reingewinn auf 10 Prozent des Umsatzes veranschlagt wird. Einige Änderungen wurden genehmigt und dann die Vorlage mit 39 gegen 39 Stimmen angenommen, weil der den Ausschlag gebende Vortreiber sich für diese Vorlage erklärte. Es wird abzuwarten sein, wie sich diesmal die Aufsichtsbehörde dazu stellt.

Die Eisenbahndirektion Hannover hat durch Anschlag an dem Personenbahnhof Lehrte bekanntgegeben, daß die Bediensteten oder die Ehefrauen von Bediensteten ihre sofortige Abmeldung aus dem sozialdemokratischen Konsumverein zu veranlassen haben, andernfalls sie ihre Entlassung aus dem Staatsdienste zu gewärtigen haben.

Den Eisenbahnangestellten, die durch Mitgliedschaft im Konsumverein die Kaufkraft ihres Lohnes zu erhöhen versuchten, wird hier mit brutaler Faust das staatsbürgerliche Recht, sich wirtschaftlich zu organisieren, genommen, ohne ihnen irgend einen Ersatz dafür zu bieten. Und nicht nur die Angestellten selbst, nein, auch ihre Familienangehörigen werden als hörig betrachtet und müssen sich diesem ungerechtfertigten Verbot fügen, weil sie sonst die Brotlosmachung ihrer Familien zu gewärtigen haben. — Den Vorwurf sozialdemokratischer Konsumverein hat nun der Verein Lehrte nicht auf sich sitzen lassen wollen und es entspann sich ein netter Briefwechsel zwischen dem Konsumverein einerseits und der Eisenbahndirektion und ihren Aufsichtsbehörden andererseits. Aber die Behörden waren trotz Statut, Genossenschaftsgesetz und Protokollen nicht davon zu überzeugen, daß der Konsumverein Lehrte eine rein wirtschaftliche Institution sei und das Verbot nicht bestehen. Die ausgetretenen Eisenbahner

aber waren der Ansicht, daß sie diese ganze Sache den Lehrter Krämlern zu danken hätten und sie hielten es nicht für notwendig, ihnen zum Dank dafür auch noch ihr Geld ins Haus zu tragen. Drum machten sie sich flugs daran, einen „Beamtenskonsumverein“ zu gründen, der sich einer steigenden Mitgliederzahl erfreut und den Krämlern wahrscheinlich noch weniger Freude machen wird, wie der als sozialdemokratisch denunzierte Verein. Einige Staatsbehörden scheinen überhaupt mal wieder in eine arge Furcht vor den Konsumvereinen hineingeraten zu sein, denn ähnliche Sachen hört man jetzt aus verschiedenen Gegenden. Fast scheint es, als ob man mit dem Augenblick, da man Beamter oder Bediensteter des Staates wird, ein gut Teil seiner Staatsbürgerrechte einbüßt; der allgemeinen Organisation der Konsumvereine können solche Willkürakte keinen Einhalt tun, sie schädigen höchstens das Ansehen dessen, der sie ausübt. G. r.

## Literatur.

Sieben ist im Verlag von J. S. W. Dieck Nachfolger, Verlagsbuchhandlung in Stuttgart, erschienen: Die Vergarbeiter. Historische Darstellung der Vergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. Von Otto Hue. Erster Band. Preis broschiert 5,— Mk., gebunden 6,— Mk., in Halbfranz 7,— Mk. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Geschichte der Revolutionen vom niederländischen Aufstand bis zum Vorabend der französischen Revolution. Von A. Conrady. Reich illustriert mit Bildern und Dokumenten aus der Zeit. Die Hefte 2 bis 4 sind erschienen. Bezeichnungen zum Preise von 20 Pf. pro Heft nehmen alle Buchhandlungen, Kolportage und Zeitungsspeditionen entgegen. Jede Woche erscheint ein Heft. Mit dem Abonnement kann jederzeit begonnen werden. Probehefte und Prospekte kostenlos vom Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Preussischer Konflikt. Soldatengeschichten von August Winnig. Illustriert von J. Danziger-Wannich. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. — Es sind keine der landläufigen Soldatengeschichten, die der Verfasser in seinem Bunde gibt. Er schildert seine eigenen Erlebnisse während der Dienstzeit, wie er sie mit den Augen des klaffenberaubten Arbeiters gesehen hat. Winnig packt den in Deutschland immer aktuellen Stoff frisch und lebendig an und entwirft für Gediente und Nichtgediente gleich interessante Bilder, die gegenüber der landläufigen erlogenen Militärverherrlichung einmal die Wirklichkeit schildern. — Preis 1,50 Mk., gebunden 2 Mk. Auch zu beziehen in zehn Heften à 15 Pf. Durch alle Buchhandlungen, Expeditionen und Kolportage.

In Freien Stunden. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Die Hefte 45 bis 47 sind erschienen. Wie uns der Verlag mitteilt, gelangt das Kunstblatt Nuhshael Fluglandschiff mit Windmühle — das die Abonnenten kostenlos erhalten — mit Nummer 52 zur Ausgabe. In Freien Stunden erscheint wöchentlich und kostet pro Heft 10 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Buchhändler und Kolportage entgegen sowie auch der Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

## Adressenveränderungen.

Regensburg. Vorjehender und Arbeitsnachweiser: Karl Dold, Glodengasse 4 IV r. Zwickau. Vertrauensmann: Paul Mehnert, Eisfasserstr. 53 III.

## Abrechnungen.

Das dritte Quartal haben in dieser Woche abgerechnet: Düsseldorf 30.45, Eisenburg 26.65 Mk.

Berichtigung: In einem Teil der Auflage von Nr. 49 sind die Abrechnungsergebnisse durch Umstellung der Zahlen nicht richtig wiedergegeben. Es soll heißen: Karlsruhe 351.60, Regensburg 75.56 Mk.

S. Lodaßl.

# Beilage zur „Solidarität“

Nr. 50.

Berlin, den 10. Dezember 1910.

16. Jahrgang.

## Aus dem Bürgerlichen Recht.

### Die Verjährungsfristen.

Zum Schluß des Jahres werden die Verjährungsfristen vielfach erörtert, weshalb es sich lohnen dürfte, auch an dieser Stelle etwas näher darauf einzugehen. Nach dem § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt nun die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre. Für Geschäfte des täglichen Lebens sieht das Gesetz jedoch kürzere Verjährungsfristen vor und somit verjähren nach § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in zwei Jahren die Ansprüche

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Beforgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt (im letzteren Falle tritt Verjährung erst nach vier Jahren ein);
2. derjenigen, welche Land- und Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt (war die Lieferung nicht für den Haushalt des Schuldners bestimmt, so tritt auch hier Verjährung nach vier Jahren ein);
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute sowie Schiffer, Lohnfuhrer und Boten wegen des Fahrgelds, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;
4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung Beförderung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Betriebe der Lose, es sei denn, daß die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden (in letzterem Falle würde dann ebenfalls vierjährige Verjährung Platz greifen);
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Beforgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen; mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohns oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorstufungen;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorstufungen;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung

und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;

12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Beforgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorstufungen;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Soweit die vorstehend unter Ziffer 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren. Dies trifft in der Hauptsache zu, wenn die Bestellungen nicht für den Haushalt, sondern für den Gewerbebetrieb, also zum Weiterverkaufen erfolgen. Außerdem verjähren noch in vier Jahren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen (mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zweck allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beiträge), die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Absatz 1 Nr. 6 fallen und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltungsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Die Verjährung beginnt niemals mit dem Tage, sondern stets mit dem Schluß des Jahres, in welchem das Schuldverhältnis usw. entstand. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schluß desjenigen Jahres, in welchem diese Frist abläuft. Die Verjährung ist gehemmt, so lange die Leistung gesundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Die Verjährung ist weiter gehemmt, so lange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird. Wo keine dergleichen Hinderungsgründe usw. geltend gemacht werden können, verjähren mit dem 31. Dezember 1910 die in dem § 196 des B.-G.-B. aufgeführten Ansprüche aus dem Jahre 1908 sowie die in dem § 197 aufgeführten Ansprüche aus dem Jahre 1906.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitleistung oder in anderer Weise anerkennt. Unter „oder in anderer Weise anerkennt“ genügt jede ernstlich gemeinte Anerkennung. Die Verjährung wird weiter unterbrochen, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner Klage erhebt oder die Zustellung eines Zahlungsbefehls bewirkt, die Forderung im Kontofse anmeldet usw. Die Unterbrechung durch Klageerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweitig erledigt ist. Die Unterbrechung durch

Zustellung eines Zahlungsbefehls gilt dann als nicht erfolgt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage des Ablaufs der Widerspruchsfrist des Zahlungsbefehls Erlaß des Vollstreckungsbefehls nachgesucht wird. Falls von dem Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben wird, muß der Gläubiger das Gericht innerhalb sechs Monaten um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Hauptverhandlung ersuchen. Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch, also ein vollstreckbares Urteil oder ein mit Vollstreckungsbefehl versehenen Zahlungsbefehl, verjähren dann erst in dreißig Jahren.

Im Anschluß an die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über die Verjährungsfristen sollen nun noch kurz diejenigen der Zivilprozessordnung über das Mahnverfahren und Klagericht weiter erörtert werden. Bei Objekten, also Forderungen usw., bis zu 600 Mk., ist zur Klage das Amtsgericht, bei größeren Objekten das Landgericht zuständig. Will man nun an Stelle der Klage das Mahnverfahren wählen, so kann der Erlaß eines Zahlungsbefehls schriftlich oder auch mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers nachgesucht werden. Das schriftliche Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls muß enthalten: 1. Die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, 2. die Bezeichnung des Gerichts, 3. die bestimmte Angabe des Anspruchs, 4. das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls. Nach der in diesem Jahre abgeänderten Zivilprozessordnung kann in dem Gesuch gleich mit beantragt werden, daß, wenn der Schuldner Widerspruch erhebt, das Gericht dann einen Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzen, im andern Falle den Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklären soll. Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl ist innerhalb einer Woche, vom Tage der Zustellung an gerechnet, beim Gericht zu erheben. Ein Zahlungsbefehl wäre schriftlich wie folgt zu beantragen:

Königliches Amtsgericht

Berlin.

Ich beantrage den Erlaß eines Zahlungsbefehls wegen 50 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1910 gegen den Arbeiter Artur Müller, Berlin SO., Lufauerstraße 2. Ich habe dem Schuldner im Oktober 1908 ein Darlehen in Höhe von 50 Mark auf unbestimmte Zeit mit vierteljährlicher Kündigung gegeben. Kündigung ist rechtzeitig am 1. April erfolgt.

Falls der Schuldner Widerspruch erhebt, beantrage ich, Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen, andernfalls den Zahlungsbefehl für vollstreckbar zu erklären.

Berlin N., den 1. Dezember 1910.

Wilhelm Schulze, Arbeiter,  
Schützenstraße 12.

Das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls ist stets an das Amtsgericht zu richten, auch wenn das Objekt höher wie 600 Mark ist. Wird gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch nicht erhoben und erhält der Gläubiger dann auf sein Gesuch den Vollstreckungsbefehl vom Gericht überandt, so kann er diesen dem Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung übergeben. Der Schuldner kann jedoch auch gegen den Vollstreckungsbefehl noch innerhalb einer Woche Einspruch erheben.

Die Kosten des Zahlungsbefehls sind nicht erheblich hoch. Sie betragen inf. derjenigen des Vollstreckungsbefehls bei einem Objekt bis zu 20 Mk. 40 Pf., 20—60 Mk. 80 Pf., 60—120 Mk. 1,50 Mk., 120—200 Mk. 2,30 Mk., 200—300 Mk. 3,30 Mk. usw.

An Stelle des Mahnverfahrens kann auch gleich der Klageweg beschritten werden. Die Klage kann beim Amtsgericht nach § 496 der

Zivilprozessordnung entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so muß dies in zwei Abschriften geschehen. Klagen beim Landgericht können nur durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden. Unbemittelte können sich hierzu von der Polizeibehörde ein Armenattest ausstellen lassen und damit beim Gericht die Bewilligung des Armenrechts und Beordnung eines Rechtsanwalts nachsuchen. Natürlich kann man auch bei Klagen vor dem Amtsgericht beantragen. Eine Klage muß nun enthalten: 1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag, 3. das Gesuch um Ladung des Beklagten vor das Prozessgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits. Zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, falls nicht, z. B. bei Warenbestellungen, der Gerichtsstand der Firma vereinbart wird.

Zum Schluß soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, sofern sich jemand mit einer Selbstschuld im Verzuge befindet, der Gläubiger für die Verzugszeit als gesetzliche Zinsen vier Prozent verlangen kann.

## Korrespondenzen.

**Augsburg.** Die Versammlung am 20. November war sehr gut besucht. Nach Verlesung und Annahme des Protokolls erfolgten vier Neuauflagen. Ueber Lohnbewegungen berichtete der Vorsitzende Kollege Lehmeier. Der Tarif bei der Firma Fiel wurde am 1. Oktober gefündigt, und bereits am 5. Oktober kam ein neuer Vertrag zustande, der für die dortige Kollegenchaft ganz bedeutende Verbesserungen brachte. Anerkennungswert ist das weitgehende und loyale Entgegenkommen der Firma Fiel. Bei der Firma Haas u. Grabherr ist gemeinsam mit den Christlichen ein Vertrag eingereicht worden; bei den Firmen Mühlberger, Manz und Pfeifer ist unsererseits eine zehnprozentige Teuerungszulage gefordert worden. Die Firma Manz gewährt schon am 19. November ihrem Personal die Zulage, in den anderen Firmen wird die Lohnfrage am 22. November in einer gemeinsamen Sitzung mit den Prinzipalen geregelt werden. Unter Verschließen erstattete der Vorsitzende einen sehr ausführlichen Kartellbericht; er wies auch noch auf die am 1. Januar in Kraft tretende Beitragserhöhung hin und ersuchte die Kollegenchaft, die restierenden Beiträge bis dahin zu begleichen. Einer Anregung zufolge, eine lokale Sterbenunterstützung einzuführen, wurde nach einer längeren Debatte die Verwaltung beauftragt, bis zur Generalversammlung eine weitere Grundlage zu schaffen. Nach Schluß der Versammlung fand noch eine gemütliche Unterhaltung mit Tanz statt.

**Berlin.** Die am 26. November stattgefundene Versammlung nahm zunächst Kenntnis von dem Ableben der Kollegen Gustav Przhbitski und Franz Westphal und ehrte das Andenken an die Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Sodann stellte der Vorsitzende den Ausschluß von sieben Kollegen zur Diskussion, die sich verschiedene Vergehen zu schulden kommen ließen. Einige davon wurden wegen wiederholter Trunkenheit und anderer Ungehörigkeiten aus ihren Arbeitsstellen entlassen, andere gaben grundlos ihre feste Arbeit auf, um als Reservefahrer mehr zu verdienen resp. in einem Falle, sich gesetzlicher Verpflichtungen zu entziehen. Nach eingehender Diskussion wurde beschlossen folgende sechs Kollegen auszuschließen: Renselmann, Karl Geride, Mansel, Georg Mühlberg, Jahnke und Brink. Die Verfehlungen des Kollegen Schweriner beurteilte die Versammlung milder und lehnte dessen Ausschluß ab. Mit den vom Vorstande getroffenen Maßnahmen gegen die Kollegen Willt Leiber und Wenzel, deren Verhalten ebenfalls nicht einwandfrei war, erklärte sich die Versammlung einverstanden. Hierauf machte Kollege Moritz Mitteilung über den Verlauf von drei Lohnbewegungen in Steinbrudereien. Die Firma Frieberg bewilligte nach viertägigem Streit dem Hilfspersonal eine durchgehende Zulage von je 1 Mk. Auch die Firma Littauer u. Boyken verstand sich erst nach einem viertägigen Ausstand zu folgenden Zugeständnissen: Die Stempelschleifer erhalten je 1 Mk. und die Stofsträger je 50 Pf. Zulage. Der Lohn der

Anlegerinnen wurde auf 15 Mk. erhöht. Bei der Firma W. Böhme ist es durch Verhandlungen des Vorstandes mit dem Firmeninhaber gelungen, ohne Differenzen folgende Verbesserungen zu erzielen: Zwei Kollegen erhielten je 2 Mk., sechs je 1 Mk., acht Anlegerinnen je 1 Mk. und acht Wogenfängerinnen je 75 Pf. Zulage. Ein Vorstandsbeschuß, die Regelung des Unterstützungswesens betreffend wurde befallig zur Kenntnis genommen. Der Antrag des Vorstandes, zu Weihnachten den arbeitslosen Mitgliedern eine außerordentliche Unterstützung von 10 Mk. zu gewähren, wurde einstimmig angenommen. Durch die am 1. Januar in Kraft tretende Erhöhung der Verbandsbeiträge machte sich die neuerliche Festsetzung der Ortsbeiträge notwendig. Nach längerer Aussprache stimmte die Versammlung den Vorschlägen des Vorstandes zu, wonach die Einschreibegelder und die Beiträge für Berlin wie folgt festgesetzt werden:

Einschreibegelder:		Beitrag:	
1. Klasse . . .	30 Pfg.	30 Pfg.	
2. " . . .	40 " "	40 " "	
3. " . . .	50 " "	50 " "	
4. " . . .	60 " "	60 " "	
5. " . . .	75 " "	70 " "	

Bei Wiederaufnahmen erhöht sich das Einschreibegeld in allen Klassen um 25 Pf. Nachdem einem Vorschlage des Kollegen Moritz, die Dezemberversammlung ausfallen zu lassen und die nächste Versammlung erst im Januar abzuhalten, zugestimmt wurde, trat Schluß der gut besuchten Versammlung ein.

**Münster-Gülich.** Nur zwei Verhandlungspunkte umfaßte unsere am 27. November abgehaltene Mitgliederversammlung, die nichtsdestoweniger von einschneidender Bedeutung für die weitere Entwicklung unserer Zahlstelle sein kann. — Die Festsetzung des Lokalbeitrages und unser Verhältnis zu den graphischen Verbänden am Orte waren die Streitfragen, die schon lange vorher die Gemüter erregten und zu manchen Besorgnissen Anlaß gaben. Der Vorsitzende führte aus, daß auch wir, dem Beispiel anderer Gewerkschaften folgend, vor die harte Notwendigkeit gestellt wurden, die Beiträge entsprechend zu erhöhen, denn es ist ein offenes Geheimnis, daß die Beiträge aller Gewerkschaften, mit einigen Ausnahmen, die nur die Regel bestätigen, zu niedrig sind. Sollen die allernächsten Aufgaben unseres Verbandes, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, nicht zu kurz kommen, so müsse an die Schaffung einer möglichst gefüllten Kriegskasse gedacht werden, weil mit dem Erstarken der Gewerkschaften auch die Unternehmerorganisationen immer lüdenloser werden. Aus kleinen Anfängen und niedrigen Beiträgen heraus hat sich unser Verband zu seiner jetzigen Größe entwickelt und die Zeit der schweren Kämpfe liegt nicht hinter uns, sondern vor uns. Es ist eine falsche Auffassung, daß Arbeiterinnen nur durch niedrige Beiträge für die Organisation gewonnen und derselben erhalten werden, denn die Kosten der ständigen Agitation und die Unterstützungen, die doch vorwiegend im Interesse des weiblichen Hilfspersonals verausgabet werden, erfordern einen beträchtlichen Teil der Einnahmen. Ist auch die Beitragserhöhung in der dritten Klasse ziemlich hoch, so mußten wir uns doch überzeugen lassen, daß diese Mehreinnahme notwendig ist, zumal es nicht ausgeschlossen ist, daß es im nächsten Jahr bei der Tarifbewegung im Buchdruck zu Ueberraschungen kommen kann. Vor Jahren haben bei den meisten Gewerkschaften Beitragserhöhungen eine Massenflucht von Mitgliedern hervorgerufen, aber allmählich hat doch die Einsicht von der Notwendigkeit solcher Finanzreformen Platz gewonnen. Das Einfachste wäre es freilich, wenn wir, entsprechend unserer politischen Forderung, auch im Gewerkschaftsleben eine Art progressiver Einkommensteuer schaffen könnten und damit die besser bezahlten Kollegen, die ja am Ort sehr dünne gesät sind, zur höheren Steuerleistung heranziehen könnten. Die Erhebung eines entsprechenden Lokalbeitrages ist für uns auch weiterhin notwendig, wenn wir unseren Aufgaben gerecht werden wollen, denn mit fünf Prozent Anteil aus den Einnahmen der Hauptkasse können die lokalen Ausgaben für persönliche und sachliche Zwecke nicht bestritten werden. Nach einer längeren Aussprache gelangten dann folgende von der Vertrauenspersonenkommission vorgeschlagene Sätze mit allen gegen drei Stimmen zur Annahme. Es beträgt der Beitrag ab 1. Januar in der ersten Klasse 27 Pf., in der zweiten Klasse 33 Pf., in der dritten Klasse 45 Pf., in der vierten Klasse 60 Pf.,

in der fünften Klasse 75 Pf. Speziell an den Kolleginnen liegt es, die Widerpenfigen von der Notwendigkeit einer höheren Beitragsleistung zu überzeugen, damit wir in das neue Jahr mit einem ungeminderten Mitgliederstand eintreten können. — Ueber unser Verhältnis zu den graphischen Verbänden referierte ebenfalls Reding. Mit einem kurzen Rückblick auf das Jahr 1906 beginnend, schilderte er, wie unter dem Interzessengegenatz zwischen gelerntem und ungelerntem Personal die gegenseitigen Beziehungen zeitweise sehr gespannte sind, weil mit dem Anwachsen der Zahlstelle sich bei unseren Mitgliedern das berechtigste Verlangen nach besserer Entlohnung geltend macht. Unsere weitere Stellungnahme wurde in einer Resolution festgelegt, die unter anderem verlangt, daß in einer kombinierten Vertrauenspersonenkommission aller dem graphischen Kartell angeschlossenen Verbände die Vorgänge der letzten Zeit einer nochmaligen sachlichen Erörterung unterzogen werden. Mit der Bewilligung der üblichen Beträge für die Wechnachtsfeier der Durchreisenden sowie für Extrazustützungen an unsere Arbeitslosen und die beim Militär befindlichen Kollegen wurde die sehr gut verlaufene Versammlung geschlossen.

## Rundschau.

**Der Achte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands** findet in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 1911 in Dresden im Etablissement „Liboli“ statt.

**Aus Oesterreich.** Der seit 1906 in Graz bestandene Hilfsarbeiterarif wurde durch Verhandlungen der Vertreter des Reichsbereins der Buchdrucker-Hilfsarbeiter mit dem Orenium (Genossenschaft) der Druckereibesitzer am 15. und 17. November erneuert. Das Minimum wurde durchgehend um 1 bis 2,50 Kronen erhöht. Neu in den Tarif eingeschlossen wurden die Zeitungsarbeiter, deren Minimallohn 25 bis 29 Kronen beträgt. Für Nachtarbeit ist ein 30prozentiger Aufschlag festgesetzt. Sonntagsarbeit wird doppelt bezahlt. Die Ueberstunden werden wie folgt berechnet: von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends 2½ Heller, von 9 Uhr abends bis 12 Uhr nachts 3 Heller, von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh 5 Heller pro Lohnkrone. Gesetzliche Feiertage (16 pro Jahr) werden bezahlt. Der Arbeitsnachweis der Organisation sowie die Vertrauensleute werden von den Prinzipalen anerkannt. Sämtlichen Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen, die durch den Tarif keine Lohnerrhöhung erhalten, wird eine Zulage von einer Krone gewährt. Der neue Tarif tritt mit einer dreijährigen Gültigkeitsdauer am 1. Januar 1911 in Kraft.

Nach dem Bericht des Handelsministeriums fanden in Oesterreich im Jahre 1909 580 Streiks (1908: 721) statt. Davon waren 431 Angriffs- und 101 Abwehrstreiks. Daran beteiligt waren 61 978 Arbeiter in 1741 Betrieben. 124 Ausstände erzielten einen vollen, 254 nur teilweisen und 202 keinen Erfolg. Die errungenen Lohnverbesserungen betragen 2 bis 55 Prozent, die Arbeitszeitverkürzung 5 Minuten bis 2 Stunden. Der Lohnentgang durch die Streiks beziffert sich auf drei Millionen Kronen. Die Zahl der Aussperrungen betrug 29 in 741 Betrieben mit 22 135 Arbeitern.

## Versammlungskalender.

**Frankfurt a. M.** Ordentliche Generalversammlung am Sonntag, den 11. Dezember 1910, um 3 Uhr nachmittags, im kleinen Saale des Gewerkschaftshauses. — Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Festsetzung der Remuneration des Vorstandes. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Beschlußfassung über die eingebrachten Anträge. 5. Verschiedenes.

**Widau.** Mitgliederversammlung am 13. Dezember 1910, um 7/9 Uhr abends, im Lokal „Gramerhölzchen“ (Schloßstraße). Tagesordnung: 1. Erläuterungen zum neuen Statut. 2. Allgemeines.

## Briefkasten.

**C. N., Nürnberg.** Hast Du noch keine Gelegenheit gehabt, zuzusehen, wie „glücklich“ auf der Post mit Paketen umgegangen wird? Hoffentlich hat der Gipverband gehalten. Gruß.